

Profit Global Macro Fund AGmvK

Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK)
nach liechtensteinischem Recht des Typs

Investmentunternehmen für Wertpapiere
(nachfolgend der "Fonds")

Vollständiger Prospekt

15. Mai 2008

UCITS III

LLB Fund Services Aktiengesellschaft

Äulestrasse 80 · Postfach 1238 · 9490 Vaduz · Liechtenstein
Telefon +423 236 94 00 · Fax +423 236 94 06 · www.gfs.li

Inhaltsverzeichnis

1	Eckdaten des Fonds	3
2	Organisation.....	4
2.1	Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde	4
2.2	Statuten	4
2.3	Vermeidung von Interessenkonflikten.....	4
2.4	Anlagegesellschaft	4
2.5	Verwaltungsgesellschaft.....	4
2.6	Anlageberater	5
2.7	Depotbank	5
2.8	Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft	5
3	Allgemeine Informationen zum Fonds.....	5
3.1	Fondsstruktur	5
3.2	Historische Performance	6
3.3	Total Expense Ratio (TER).....	6
3.4	Retrozessionen.....	6
4	Anlagegrundsätze	6
4.1	Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds	6
4.2	Rechnungswährung.....	7
5	Anlagevorschriften	7
5.1	Zugelassene Anlagen.....	7
5.2	Flüssige Mittel.....	8
5.3	Anlagebeschränkungen	8
5.4	Nicht zugelassene Anlagen	9
5.5	Aufnahme und Gewährung von Krediten.....	9
5.6	Instrumente und Techniken	9
6	Risiken und Risikoprofile.....	11
6.1	Allgemeiner Hinweis	11
6.2	Fondsspezifische Risiken	11
6.3	Allgemeine Risiken	11
7	Beteiligung am Fonds	12
7.1	Verkaufsrestriktionen.....	12
7.2	Allgemeine Informationen zu den Anteilen	13
7.3	Ausgabe von Anteilen.....	13
7.4	Rücknahme von Anteilen.....	13
7.5	Market Timing.....	14
7.6	Aussetzung der Berechnung des Nettovermögenswertes und der Ausgabe, der Rücknahme und des Umtausches von Anteilen.....	14
7.7	Massnahmen zur Verhinderung von Geldwäscherei	14
7.8	Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis	14
8	Verwendung des Erfolgs.....	15
9	Steuervorschriften.....	15
10	Kommissionen und Kosten	16
10.1	Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	16
10.2	Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds.....	16
11	Informationen an die Anleger	18
12	Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds	19
12.1	Dauer.....	19
12.2	Auflösung	19
12.3	Umstrukturierung.....	19
13	Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache	19
	Anhang 1 (Statuten)	21

1 Eckdaten des Fonds

Grundinformationen¹	
Valorennummer	1 148 315
ISIN	LI0011483158
Dauer	unbeschränkt
Kotierung	nein
Rechnungswährung ²	USD
Mindestanlage	1 Anteil
Bewertungstag	Montag
Bewertungsintervall	Wöchentlich
Annahmeschluss Anteilsgeschäft	Montag, 12.00 Uhr
Erstausgabepreis	USD 1'000.00
Abschluss Rechnungsjahr	31. Dezember
Erfolgsverwendung	thesaurierend
Richtlinie 85/611/EWG	
Investmentunternehmen für Wertpapiere	Der Fonds entspricht der Richtlinie 85/611/EWG in ihrer derzeit geltenden Fassung; (UCITS III).
Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger	
maximale Ausgabekommission ³	4 %
maximale Rücknahmekommission ³	0,25 % zu Gunsten des Fonds
maximale Rücknahmekommission bei der Auflösung des Fonds	0,5 %
Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds⁴	
maximale Verwaltungs- und Depotbankkommission ³	0,35 % p.a. plus höchstens CHF 65'000
maximale Anlageberatungskommission ³	1,95 % p.a.
Performance Fee Hurdle Rate High-Watermark-Prinzip	15 % der erzielten Outperformance gegenüber der Hurdle Rate 1,5 % pro Quartal Ja
geschätzte indirekte Kosten auf Stufe der indirekten Anlagen	max. 3 %

¹ Die konkreten, vom Anleger zu erfüllenden Anforderungen für den Erwerb von Anteilen sind Ziffer 7.2 (Allgemeine Informationen zu den Anteilen) zu entnehmen.

² Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert berechnet werden.

³ Die effektiv belastete Kommission bzw. Gebühr wird im Halbjahres- und Geschäftsbericht ausgewiesen.

⁴ Zuzüglich Steuern und sonstige Kosten: Transaktionskosten sowie Auslagen, die der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank in Ausübung ihrer Funktionen entstanden sind. Die Details finden sich in den Ziffern 9 (Steuervorschriften) und 10.2 (Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds).

2 Organisation

2.1 Sitzstaat / Zuständige Aufsichtsbehörde

Liechtenstein / Finanzmarktaufsicht Liechtenstein (FMA) (nachfolgend die "FMA"); www.fma-li.li.

2.2 Statuten

Der vollständige Prospekt, die Statuten sowie die Beistatuten legen das Rechtsverhältnis zwischen dem Anleger und dem Fonds fest. Der rechtlich relevante Inhalt des vereinfachten Prospekts bildet die Beistatuten. Die Statuten sind Bestandteil des vollständigen Prospekts und werden im Anhang 1 im Original-Wortlaut wiedergegeben.

2.3 Vermeidung von Interessenkonflikten

Aufgrund der vielfältigen Geschäftstätigkeiten der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, ihrer Beauftragten und der mit diesen verbundenen Unternehmen können Interessenkonflikte auftreten.

Bei der Verwaltung des Fonds sind die involvierten Parteien verpflichtet, durch geeignete organisatorische und personelle Massnahmen das Risiko der Beeinträchtigung von Anlegerinteressen durch Interessenkonflikte möglichst zu vermeiden.

Ist dies nicht möglich, bemühen sich die involvierten Parteien, den Konflikt nach besten Kräften mit der gebotenen Sachkenntnis angemessen beizulegen bzw. ihn nach Recht und Billigkeit zu behandeln.

2.4 Anlagegesellschaft

Profit Global Macro Fund AGmV, Äulestrasse 80, 9490 Vaduz; Öffentlichkeitsregister-Nummer FL-0002.287.348-5.

Die Profit Global Macro Fund AGmV wurde am 8. Mai 2008 in Form einer Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmV) mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbestimmte Dauer gegründet. Die FMA hat der Anlagegesellschaft am 5. Mai 2008 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Die Anlagegesellschaft hat LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz, als Verwaltungsgesellschaft bestimmt.

2.4.1 Verwaltungsrat

Präsident:

Richard A. Werner
CEO der Providence Asset Management Ltd., Vereinigtes Königreich

Mitglied:

Shuzo Yoshida
Präsident Aizawa Securities Co. Ltd., Japan

2.5 Verwaltungsgesellschaft

Die Anlagegesellschaft hat gestützt auf einen Bestimmungsvertrag die LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Äulestrasse 80, 9490 Vaduz; Öffentlichkeitsregister-Nummer 002.030.385-2, als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) benannt.

Die LLB Fund Services Aktiengesellschaft wurde am 6. Dezember 2000 in Form einer Aktiengesellschaft mit Sitz und Hauptverwaltung in Vaduz, Fürstentum Liechtenstein, für eine unbeschränkte Dauer gegründet. Die Liechtensteinische Regierung hat der Verwaltungsgesellschaft am 30. Januar 2001 die Bewilligung zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit erteilt.

Das Aktienkapital der Verwaltungsgesellschaft beträgt CHF 1 Mio. und ist zu 100 % einbezahlt. Bei der LLB Fund Services AG handelt es sich um eine 100%-ige Tochtergesellschaft der Liechtensteinischen Landesbank Aktiengesellschaft mit Sitz in Vaduz (Landesbank).

Eine Übersicht der von der Verwaltungsgesellschaft verwalteten Investmentunternehmen findet sich auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li.

2.5.1 Verwaltungsrat

Präsident Elfried Hasler, Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank

Vizepräsident	Norman Oehri, Mitglied der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank
Mitglieder	Dr. Josef Fehr, Vorsitzender der Geschäftsleitung der Liechtensteinischen Landesbank Urs Müller, Leiter der Geschäftseinheit Institutionelle Kunden der Liechtensteinischen Landesbank

2.5.2 Geschäftsleitung

Geschäftsführender Direktor	Ernst Risch
Stellvertretender Geschäftsführer	Roland Bargetze

2.6 Anlageberater

Die Anlageberatung des Fonds ist an die Providence Asset Management Ltd., 3, The Square, Winchester SO23 9ES, Vereinigtes Königreich (UK), delegiert. Die genaue Ausführung des Auftrages regelt ein zwischen der LLB Fund Services und der Providence Asset Management Ltd. abgeschlossener Anlageberatungsvertrag.

Die Providence Asset Management Ltd. wurde im Jahre 2007 mit einem Kapital von EUR 125'000 gegründet und ist eine 100%-ige Tochtergesellschaft der ProfitFundCom AG, Vaduz. Sie ist spezialisiert in der volkswirtschaftlichen Analyse, der Beratung von institutionellen und öffentlichen Einrichtungen bezüglich des Anlagevermögens, Asset Allocation und Portfolio-Management, sowie der Vermögensverwaltung. Der Geschäftsführer, Herr Prof. Dr. Richard A. Werner, verfügt über eine hochqualifizierte Ausbildung und langjährige Erfahrung in der Analyse, Anlageberatung und im Portfoliomanagement.

2.7 Depotbank

Als Depotbank fungiert die Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Städtle 44, 9490 Vaduz. Die Bank wurde im Jahre 1861 als selbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts gegründet und am 4. Januar 1993 in eine Aktiengesellschaft privatrechtlicher Ausgestaltung umgewandelt. Das Land Liechtenstein hält von Gesetzes wegen kapital- und stimmenmässig mindestens 51 % der Aktien der Landesbank und haftet für die bei ihr deponierten Sparguthaben sowie für ihre Kassenobligationen, soweit die Mittel der Landesbank nicht ausreichen. Seit deren Gründung befindet sich der Sitz der Landesbank in Vaduz.

Die Haupttätigkeiten der Bank liegen in der Anlageberatung und Vermögensverwaltung sowie im Kreditgeschäft. Die Landesbank ist im Fürstentum Liechtenstein mit einem breiten Netz von Geschäftsstellen verankert und unterhält sowohl im In- als auch im Ausland eigene Tochtergesellschaften.

Die Depotbank führt das Anteilsregister.

Die Depotbank verwahrt das Vermögen des Fonds im Rahmen eines banküblichen Depotgeschäfts. Sie nimmt ferner alle Aufgaben wahr, die vom liechtensteinischen Gesetz über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 in der jeweils geltenden Fassung (IUG) vorgeschrieben werden.

2.8 Revisionsstelle des Fonds und der Verwaltungsgesellschaft

PricewaterhouseCoopers AG, Neumarkt 4, Kornhausstrasse 26, 9001 St. Gallen

Die Investmentunternehmen und Verwaltungsgesellschaften haben ihre Geschäftstätigkeit jedes Jahr durch eine von ihnen unabhängige und von der FMA anerkannte Revisionsstelle prüfen zu lassen.

3 Allgemeine Informationen zum Fonds

3.1 Fondsstruktur

Der Fonds hat die Struktur eines Einzelfonds, der das verwaltete Vermögen gemäss der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagepolitik investiert. Die Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte des Fonds werden von der Verwaltungsgesellschaft im Interesse und für Rechnung der Anleger verwaltet. Das gesamte Nettovermögen des Fonds steht in ungeteiltem Miteigentum aller, ihren Anteilen entsprechend gleichberechtigt beteiligten Anleger. Es ist vom Vermögen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Ansprüche von Anlegern und Gläubigern, die sich gegen den Fonds richten oder die anlässlich der Gründung, während des Bestehens oder bei der Liquidation des Fonds entstanden sind, sind auf das Nettovermögen des Fonds beschränkt. Die spezifischen Eigenschaften des Fonds werden im vorliegenden Prospekt definiert und laufend aktualisiert.

Im Falle eines Konkurses der Anlagegesellschaft fällt das zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für Rechnung der Anleger verwaltete Vermögen gemäss Art. 37 IUG nicht in die Konkursmasse.

Der Fonds hat am 10. Oktober 2000 von der liechtensteinischen Regierung die erstmalige Konzession erhalten und wurde am 13. Oktober 2000 unter dem Namen ProfitFundCom / Global Macro Fund ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen. Der Fonds wurde als ein rechtlich unselbständiger offener Fonds in der Rechtsform der Kollektivtreuhänderschaft aufgelegt.

Der Fonds wurde mit Bewilligung der FMA vom 5. Mai 2008 in eine Anlagegesellschaft in der Rechtsform der Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des liechtensteinischen Gesetzes über Investmentunternehmen vom 19. Mai 2005 (IUG) umgewandelt und am 13. Mai 2008 unter dem Namen Profit Global Macro Fund AGmvK ins liechtensteinische Öffentlichkeitsregister eingetragen.

Der vorliegende vollständige sowie der vereinfachte Prospekt und die Statuten wurden beim liechtensteinischen Grundbuch- und Öffentlichkeitsregisteramt hinterlegt. Die jeweils gültige Fassung steht auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li zur Verfügung oder kann bei der Verwaltungsgesellschaft und der Depotbank kostenlos bezogen werden.

Die Anlagegesellschaft hat auf der Basis ihrer Statuten Gründeraktien mit Nennwert ausgegeben. Neben den Gründeraktien gibt die Gesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeranteile ohne Nennwert aus. Kraft dieser Anlegeranteile partizipieren die Anleger am Vermögen und Ertrag des von der Gesellschaft verwalteten Vermögens. Die Anlegeranteile verleihen weder Stimm- noch andere Mitgliedschaftsrechte. Sie verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

Der Erwerb von Anteilen erfolgt auf der Basis dieses Prospektes sowie des letzten Geschäftsberichts, sofern dessen Publikation bereits erfolgte. Gültigkeit haben nur die Informationen, die im Prospekt oder in einem darin genannten Dokument enthalten sind. Mit dem Erwerb der Anteile gelten diese als durch den Anleger genehmigt.

3.2 Historische Performance

Die historische Performance des Fonds ist auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li ersichtlich. Die historische Wertentwicklung eines Anteils ist keine Garantie für die laufende und zukünftige Performance. Der Wert eines Anteils kann jederzeit steigen oder fallen. In der gezeigten Wertentwicklung sind die bei der Ausgabe und Rücknahme anfallenden Kommissionen und Gebühren nicht berücksichtigt.

3.3 Total Expense Ratio (TER)

Die TER wird nach allgemeinen, von der FMA anerkannten Grundsätzen berechnet und umfasst, mit Ausnahme der Transaktionskosten, sämtliche Kommissionen und Kosten, die laufend dem Vermögen des Fonds belastet werden. Die TER des Fonds wird auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband unter www.lafv.li sowie im jeweiligen Halbjahres- und Geschäftsbericht, sofern deren Publikation bereits erfolgte, ausgewiesen.

3.4 Retrozessionen

Im Zusammenhang mit dem Erwerb und der Veräusserung von Sachen und Rechten für den Fonds stellen die Verwaltungsgesellschaft, die Depotbank sowie allfällige Beauftragte sicher, dass insbesondere Retrozessionen direkt oder indirekt dem Fonds zugute kommen.

4 Anlagegrundsätze

4.1 Anlageziel und Anlagepolitik des Fonds

Das Vermögen des Fonds wird nach dem Grundsatz der Risikostreuung in Wertpapiere und andere Anlagen investiert.

Der Fonds strebt als Anlageziel einen möglichst hohen, langfristigen Kapitalzuwachs an.

Das Fondsvermögen wird nach einem makroökonomischen Top-Down-Ansatz investiert. Dieser Analyseansatz spiegelt im Wesentlichen Vorhersagen der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung von Ländern, Regionen oder Gesamtmärkten in einem diversifizierten globalen Portfolio wider und ist nicht speziell auf einzelne Unternehmen ausgerichtet. Der Fonds setzt makroökonomische Vorhersagen von nationalen Märkten (einschliesslich von Devisen-, Renten-, Aktien- und Rohstoffmärkten) in konkrete Investmentstrategien um.

Es können Anlagekonzepte mit weltweiter Streuung der Anlagen, mit Spezialisierung auf ein Land, eine Region oder einen Börsenindex, auf einen oder mehrere Wirtschaftszweige sowie jeglicher anderen Ausrichtung berücksichtigt werden. Zur Umsetzung des oben näher beschriebenen Analyseansatzes ist auch der Einsatz von derivativen Instrumenten zu Anlagezwecken vorgesehen, sowie Investmentunternehmen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt als Wertpapiere gehandelt werden und welche einen Index abbilden (exchange traded funds, ETFs). Daher kann der Fonds auch eine Dachfondsstruktur aufweisen.

4.2 Rechnungswährung

Bei der Rechnungswährung handelt es sich um die Währung, in der die Performance und der Nettovermögenswert des Fonds berechnet werden. Die Rechnungswährung wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

5 Anlagevorschriften

Für die Anlagen des Fonds gelten im Übrigen folgende Bestimmungen:

5.1 Zugelassene Anlagen

Die Anlagen müssen mindestens zu 90 % des Vermögens aus folgenden Anlagen bestehen:

- a) Wertpapieren, Wertrechten, und Geldmarktinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- b) Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern sie an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offenen stehenden Markt zum Handel vorgesehen sind und spätestens nach einem Jahr zum Handel zugelassen werden;
- c) Sichteinlagen oder kündbaren Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf Monaten bei Kreditinstituten, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat des EWR oder in einem anderen Staat haben, wenn sie dort einer Aufsicht unterstehen, welche der liechtensteinischen gleichwertig ist;
- d) Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, liquide sind und deren Wert jederzeit bestimmt werden kann, wenn die Emission oder der Emittent bereits den Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegt und wenn:
 1. die Emission von einem Mitgliedsstaat des EWR, einer regionalen oder lokalen Körperschaft, der Zentralbank eines Mitgliedsstaates des EWR, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union, der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedsstaat des EWR angehört, begeben oder garantiert wird;
 2. die Emission von einem Unternehmen begeben worden ist, dessen Wertpapiere auf den unter Bst. a bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden;
 3. der Emittent einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist;
 4. der Emittent einer Kategorie angehört, die von der FMA zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen der Ziffer 1 bis 3 gleichwertig sind, und der Emittent über ein Eigenkapital von mindestens 15 Millionen Schweizer Franken verfügt und den Jahresabschluss nach den Vorschriften der Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, soweit es sich um einen Rechtsträger handelt, der
 - innerhalb einer, eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden, Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist; oder
 - die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll;
- e) Anteilen von Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen, wenn:
 1. sie einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist sowie ausreichende Gewähr für eine Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
 2. ein gleichwertiger Anlegerschutz besteht und die Vorschriften betreffend die getrennte Verwahrung des Vermögens, Kreditaufnahme und Kreditgewährung sowie Leerverkäufe gleichwertig sind;
 3. ein öffentlicher Zugang zu qualitativ gleichwertigen Geschäfts- und Halbjahresberichten sichergestellt ist; und
 4. diese höchstens 10 % ihres Vermögens in andere Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren dürfen;
- f) derivativen Finanzinstrumenten, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt gehandelt werden;
- g) derivativen Finanzinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden (OTC-Derivate), wenn:
 1. die Gegenpartei einer Aufsicht untersteht, die der liechtensteinischen gleichwertig ist; und

- 2. sie jederzeit nachvollziehbar bewertet, veräussert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft ausgeglichen werden können;
- h) derivativen Finanzinstrumenten, die in ein Wertpapier oder Geldmarktinstrument eingebettet sind (strukturierte Finanzinstrumente).

Der Fonds darf bis 10 % seines Nettovermögens in andere als die unter Ziffer 5.1 Bst. a) bis h) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investiert sein.

5.2 Flüssige Mittel

Der Fonds darf angemessene flüssige Mittel halten.

5.3 Anlagebeschränkungen

Für den Fonds bestehen folgende Anlagebeschränkungen:

- a) Der Fonds darf höchstens 10 % seines Vermögens in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen. Davon ausgenommen sind Anlagen gemäss Ziff. 5.1 Bst. e) sowie flüssige Mittel und Geldmarktinstrumente, welche bei der Depotbank angelegt werden. Vorbehalten bleiben Bst. d) bis f);
- b) Einlagen bei ein und derselben Einrichtung dürfen 20 % des Vermögens nicht übersteigen.
- c) die Summe aller Wertpapiere, Geldmarktinstrumente bzw. Einlagen und Positionen in OTC-Derivate beim gleichen Emittenten bzw. bei der gleichen Unternehmensgruppe darf 20 % des Vermögens nicht übersteigen;
- d) Anlagen, die von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, dürfen pro Emittent 35 % des Vermögens nicht übersteigen;
- e) Anlagen in Schuldverschreibungen von Kreditinstituten mit Sitz im EWR, welche aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegen, dürfen 25 % des Vermögens nicht überschreiten. Die Summe der entsprechenden Anlagen, die beim gleichen Emittenten 5 % von dessen Vermögen übersteigt, darf höchstens 80 % des Vermögens erreichen;
- f) Gesellschaften, welche einen konsolidierten Abschluss gemäss den einschlägigen Bestimmungen der Bankengesetzgebung oder den entsprechenden anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften erstellen, gelten als Unternehmensgruppe, in die höchstens 20 % des Vermögens investiert werden darf;
- g) eine Kumulierung der in Bst. a) bis f) genannten Anlagegrenzen ist nicht zulässig. Die Summe der Anlagen in Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Einlagen und OTC-Derivate beim gleichen Emittenten darf in keinem Fall 35 % des Vermögens übersteigen; und
- h) die Summe der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die beim gleichen Emittenten 5 % übersteigt, darf höchstens 40 % des Vermögens erreichen, wobei:
 - 1. diese Begrenzung auf Einlagen und auf Geschäfte mit OTC-Derivaten, die mit Finanzinstituten getätigt werden, welche einer Aufsicht unterstehen, die der liechtensteinischen gleichwertig ist, keine Anwendung findet;
 - 2. die Summe der Anlagen nach Bst. d) und e) keine Berücksichtigung findet; und
 - 3. vom Rest des Vermögens höchstens 5 % bei einem einzelnen Emittenten angelegt werden dürfen.
- i) Anlagen in Anteile anderer Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen dürfen nur getätigt werden, wenn dadurch nicht mehr als 20 % des Vermögens in ein und dasselbe Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen angelegt wird, und sie dürfen 30% des Fondsvermögens nicht übersteigen. Davon ausgenommen sind Anlagen in Investmentunternehmen, welche an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt als Wertpapiere gehandelt werden und welche einen Index gemäss Bst. o) nachbilden. Vorbehalten bleibt Bst. n).
- j) Anlagen in derivative Finanzinstrumente müssen in die vorgenannten Beschränkungen miteinbezogen werden;
- k) wenn ein derivatives Finanzinstrument in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument eingebettet ist (strukturiertes Finanzinstrument), muss es ebenfalls in die Beschränkungen miteinbezogen werden;
- l) eine Beteiligung an einem Unternehmen darf höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals betragen. Investmentunternehmen für Wertpapiere, die von derselben Verwaltungsgesellschaft oder von miteinander verbundenen Verwaltungsgesellschaften verwaltet werden, dürfen zusammen höchstens 10 % des stimmberechtigten Kapitals eines Unternehmens besitzen;

- m) die Anlagegesellschaft darf nicht mehr als 10 % der stimmrechtslosen Beteiligungswertpapiere und -wertrechte eines einzigen Emittenten erwerben;
- n) die Anlagegesellschaft darf höchstens erwerben:
 1. je 10 % der Schuldverschreibungen oder der Geldmarktinstrumente eines einzigen Emittenten; und
 2. 25 % der Anteile ein und desselben Investmentunternehmens.
 3. 25% der Anteile an Investmentunternehmen, die an einer Börse oder an einem anderen geregelten, dem Publikum offen stehenden Markt als Wertpapiere gehandelt werden und welche ein und denselben Index abbilden.

Die Beschränkungen gelten nicht, wenn eine Berechnung zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht möglich ist;
- o) bei einer Nachbildung eines Indexes kommen folgende Beschränkungen zur Anwendung:
 1. Die Obergrenze in Anlagen eines einzelnen Emittenten beträgt 20 %; und
 2. Sofern der Titel eines Emittenten einen Index dominiert, kann die Obergrenze auf 35 % erhöht werden. Alle anderen Anlagen dürfen die Grenze von 20 % nicht überschreiten;
- p) bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, welche Teil eines Sondervermögens sind, müssen die Anlagegrenzen dieses Artikels nicht eingehalten werden;
- q) in Abweichung von Ziffer 5.3 Bst. a) und im Einklang mit Art. 45 IUV darf der Fonds 100 % des Fondsvermögens in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente des gleichen Emittenten anlegen, sofern diese von einem Staat, einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft aus der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden. Diese Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente müssen in mindestens sechs verschiedene Emissionen aufgeteilt sein, wobei Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente aus ein und derselben Emission 30 % des Vermögens nicht überschreiten dürfen. Die vorgenannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der Grenze von 40 % nach Ziffer 5.3 Bst. h) ausser Betracht. Als öffentlich-rechtliche Körperschaften und internationale Organisationen gelten z.B. sämtliche öffentlich-rechtlichen Körperschaften der OECD-Mitgliedstaaten;

5.4 Nicht zugelassene Anlagen

Folgende Anlagen sind nicht zugelassen:

- a) Edelmetalle und Edelmetallzertifikate;
- b) Leerverkäufe und Konstruktionen, welche einem Leerverkauf gleichkommen; und
- c) die Verwendung von derivativen Finanzinstrumenten zu Spekulationszwecken

5.5 Aufnahme und Gewährung von Krediten

Es bestehen folgende Einschränkungen:

- a) Der Fonds darf weder Kredite aufnehmen noch Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Die Wertschriftenleihe gilt nicht als Kreditgewährung;
- b) in Ausnahmefällen und wenn dies im Interesse der Anleger notwendig ist, darf der Fonds für die Rückzahlung von Anteilen bis zum Betrag von höchstens 10 % ihres Nettovermögens befristet Kredite aufnehmen; und
- c) die zum Vermögen gehörenden Sachen und Rechte dürfen nicht verpfändet werden, ausser für die zulässige Kreditaufnahme und für die Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten.

5.6 Instrumente und Techniken

5.6.1 Derivative Finanzinstrumente

Als derivative Finanzinstrumente gelten Instrumente, deren Wert von einem Basiswert in Form eines anderen Finanzinstruments oder eines Referenzsatzes (Finanzindex, Zinssatz, Wechselkurs oder Währung, etc.) abgeleitet wird und die vertraglich geregelte Termin- oder Optionsgeschäfte sind.

Zur effizienten Verwaltung kann die Verwaltungsgesellschaft zu Absicherungs- und Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, sofern mit solchen Transaktionen nicht von den Anlagezielen abgewichen wird und dabei die Vorschriften in Ziffer 5.1 bis 5.5 eingehalten werden. Dies gilt auch dann, wenn ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument

in ein derivatives Finanzinstrument eingebettet ist. Indexbasierte derivative Finanzinstrumente werden als Einheit betrachtet. Die einzelnen Indexbestandteile werden nicht berücksichtigt.

Das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko darf 100 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Dabei darf das Gesamtrisiko 200 % des Nettovermögens nicht überschreiten. Bei einer gemäss IUV zulässigen Kreditaufnahme (Ziffer 5.5 Bst. b) darf das Gesamtrisiko insgesamt 210 % des Nettovermögens nicht übersteigen.

5.6.2 Risikomanagementverfahren

Die Verwaltungsgesellschaft verwendet ein Basismodell zur Berechnung der Risiken aus den Anlageinstrumenten, insbesondere in Bezug auf derivative Finanzinstrumente, und verwendet hierbei allgemein anerkannte Berechnungsmethoden. Sie hat sicherzustellen, dass zu keinem Zeitpunkt das Risiko aus derivativen Finanzinstrumenten den Gesamtwert des Portfolios übersteigt und insbesondere keine Positionen eingegangen werden, die ein für das Vermögen unlimitiertes Risiko darstellen. Bei der Bemessung des Gesamtrisikos müssen sowohl sein Ausfallrisiko als auch die mit derivativen Finanzinstrumenten erzielte Hebelwirkung berücksichtigt werden. Kombinationen aus derivativen Finanzinstrumenten und Wertpapieren müssen diese Vorschriften ebenfalls zu jedem Zeitpunkt erfüllen.

5.6.3 Wertschriftenleihe

Der Fonds darf im Rahmen der ordentlichen Verwaltung Wertschriften ausleihen. Sie darf die Wertschriftenleihe über ihre Depotbank, über anerkannte Clearingstellen sowie über erstrangige Finanzinstitute, welche auf diese Aktivität spezialisiert sind, tätigen. Die Wertschriftenleihe darf aber nur für maximal 30 Kalendertage getätigt werden und der Wert der ausgeliehenen Wertschriften darf höchstens 50 % des Wertpapierbestandes erreichen. Diese Beschränkungen gelten nicht, wenn die Verwaltungsgesellschaft berechtigt ist, den Wertschriftenleihvertrag jederzeit zu kündigen und sofort über die ausgeliehenen Titel zu verfügen.

Der Fonds darf Wertschriften nur gegen Einräumung von Sicherheiten ausleihen, deren Wert jederzeit mindestens 105 % des Verkehrswertes der ausgeliehenen Wertschriften entsprechen muss. Diese Sicherheiten müssen in Form von flüssigen Mitteln, Wertpapieren und/oder unwiderruflichen Akkreditiven, Garantien und Bürgschaften von Drittbanken, welche ein langfristiges aktuelles Rating einer von der FMA anerkannten Rating-Agentur von mindestens "A-", "A3" oder ein gleichwertiges Rating aufweisen, begeben werden und müssen bis zum Ablauf des Wertschriftenleihvertrages zugunsten des Fonds verpfändet oder diesem zu Eigentum übertragen sein.

Ausgeliehene Wertschriften sind bei der Einhaltung der Anlagevorschriften weiterhin zu berücksichtigen.

5.6.4 Pensionsgeschäfte

Der Fonds tätigt keine Pensionsgeschäfte.

5.6.5 Anlagen in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertige Investmentunternehmen

Der Fonds darf sein Vermögen mehrheitlich in Investmentunternehmen für Wertpapiere bzw. diesen gleichwertigen Investmentunternehmen investieren. Dabei sind die Anlagebeschränkungen gemäss Ziffer 5.3 zu beachten. Der Fonds kann demnach eine Dachfondsstruktur aufweisen.

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass auf Stufe der indirekten Anlagen zusätzliche indirekte Kosten und Gebühren anfallen sowie Vergütungen und Honorare verrechnet werden, die jedoch direkt den einzelnen indirekten Anlagen belastet werden.

Diese indirekten Kosten dürfen maximal 3 % des Nettofondsvermögens betragen. Die jeweils tatsächlich entstandenen Kosten werden in der Form der TER jeweils im Geschäfts- und Halbjahresbericht ausgewiesen.

Erwirbt ein Investmentunternehmen Anteile anderer Investmentunternehmen, die unmittelbar oder mittelbar von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die Verwaltungsgesellschaft durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmen verbunden ist, so darf die Verwaltungsgesellschaft oder die andere Gesellschaft für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen der anderen Investmentunternehmen durch das Investmentunternehmen keine Gebühren berechnen. Die Verwaltungsgesellschaft darf bei der Investition in verbundene Anlagefonds im Umfang von solchen Anlagen dem Fondsvermögen nur eine reduzierte Verwaltungskommission von 0.25 % belasten. Der maximale Anteil solcher Anlagen ist auf 100 % des Fondsvermögens beschränkt.

6 Risiken und Risikoprofile

6.1 Allgemeiner Hinweis

Die Wertentwicklung der Anteile ist von der Anlagepolitik sowie von der Marktentwicklung der einzelnen Anlagen des jeweiligen Segments abhängig und kann nicht im Voraus festgelegt werden. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass der Wert der Anteile gegenüber dem Ausgabepreis jederzeit steigen oder fallen kann. Es kann nicht garantiert werden, dass der Anleger sein investiertes Kapital zurück erhält.

6.2 Fondsspezifische Risiken

Aufgrund der überwiegenden Investition des Vermögens des Fonds in Beteiligungspapiere und -wertrechte besteht bei diesem Anlagetyp ein Markt- und Emittentenrisiko, welches sich negativ auf das Nettovermögen auswirken kann. Daneben können andere Risiken wie etwa das Währungsrisiko und das Zinsrisiko in Erscheinung treten.

Durch den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten, die nicht der Absicherung dienen, kann es zu erhöhten Risiken kommen.

6.3 Allgemeine Risiken

Zusätzlich zu den spezifischen Risiken können die Anlagen allgemeinen Risiken unterliegen.

Alle Anlagen in Investmentunternehmen sind mit Risiken verbunden. Die Risiken können u.a. Aktien- und Anleihensmarktrisiken, Wechselkurs-, Zins-, Kredit- und Volatilitätsrisiken sowie politische Risiken umfassen bzw. damit verbunden sein. Jedes dieser Risiken kann auch zusammen mit anderen Risiken auftreten. Auf einige dieser Risiken wird in diesem Abschnitt kurz eingegangen. Es gilt jedoch zu beachten, dass dies keine abschliessende Auflistung aller möglichen Risiken ist.

Potenzielle Anleger sollten sich über die mit einer Anlage in die Anteile verbundenen Risiken im Klaren sein und erst dann eine Anlageentscheidung treffen, wenn sie sich von ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberatern, Wirtschaftsprüfern oder sonstigen Experten umfassend über die Eignung einer Anlage in Anteile dieses Fonds unter Berücksichtigung ihrer persönlichen Finanz- und Steuersituation und sonstiger Umstände, die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Informationen und die Anlagepolitik des Fonds haben beraten lassen.

Derivative Finanzinstrumente

Der Fonds darf derivative Finanzinstrumente einsetzen. Diese können nicht nur zur Absicherung genutzt werden, sondern können einen Teil der Anlagestrategie darstellen. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Absicherungszwecken kann durch entsprechend geringere Chancen und Risiken das allgemeine Risikoprofil verändern. Der Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten zu Anlagezwecken kann sich durch zusätzliche Chancen und Risiken auf das allgemeine Risikoprofil auswirken.

Derivative Finanzinstrumente bergen auch das Risiko, dass dem Fonds ein Verlust entsteht, weil eine andere an dem derivativen Finanzinstrument beteiligte Partei (in der Regel eine "Gegenpartei") ihre Verpflichtungen nicht einhält. Dieses Risiko ist bei Warrants, OTC-Optionen und -Termingeschäften, strukturierten Produkten, exotischen Optionen, etc. besonders hoch.

Emittentenrisiko (Bonitätsrisiko)

Die Verschlechterung der Zahlungsfähigkeit oder gar der Konkurs eines Emittenten bedeuten einen mindestens teilweisen Verlust für das Fondsvermögen.

Gegenparteienrisiko

Das Risiko besteht darin, dass die Erfüllung von Geschäften, welche für Rechnung des Fondsvermögens abgeschlossen werden, durch Liquiditätsschwierigkeiten oder Konkurs der entsprechenden Gegenpartei gefährdet ist.

Geldwertrisiko

Die Inflation kann den Wert der Anlagen des Fondsvermögens mindern. Die Kaufkraft des investierten Kapitals sinkt, wenn die Inflationsrate höher ist als der Ertrag, den die Anlagen abwerfen.

Konjunkturrisiko

Es handelt sich dabei um die Gefahr von Kursverlusten, die dadurch entstehen, dass bei der Anlageentscheidung die Konjunkturentwicklung nicht oder nicht zutreffend berücksichtigt und dadurch Wertpapieranlagen zum falschen Zeitpunkt getätigt oder Wertpapiere in einer ungünstigen Konjunkturphase gehalten werden.

Länderrisiko

Anlagen in Ländern mit politisch instabilen Verhältnissen unterliegen besonderen Risiken. Diese können sehr rasch zu grossen Kursschwankungen führen. Dazu gehören beispielsweise Devisenbeschränkungen, Transferrisiken, Moratorien oder Embargos.

Liquiditätsrisiko

Bei Titeln kleinerer Gesellschaften (Nebenwerte) besteht das Risiko, dass der Markt phasenweise nicht liquid ist. Dies kann zur Folge haben, dass Titel nicht zum gewünschten Zeitpunkt und/oder nicht in der gewünschten Menge und/oder nicht zum erhofften Preis gehandelt werden können.

Marktrisiko (Kursrisiko)

Dieses ist ein allgemeines, mit allen Anlagen verbundenes Risiko, das darin besteht, dass sich der Wert einer bestimmten Anlage möglicherweise gegen die Interessen des Fonds verändert.

Psychologisches Marktrisiko

Stimmungen, Meinungen und Gerüchte können einen bedeutenden Kursrückgang verursachen, obwohl sich die Ertragslage und die Zukunftsaussichten der Unternehmen, in welche investiert wird, nicht nachhaltig verändert haben müssen. Das psychologische Marktrisiko wirkt sich besonders auf Aktien aus.

Settlement-Risiko

Es handelt sich dabei um das Verlustrisiko des Fonds, weil ein abgeschlossenes Geschäft nicht wie erwartet erfüllt wird, da eine Gegenpartei nicht zahlt oder liefert, oder dass Verluste aufgrund von Fehlern im operationalen Bereich im Rahmen der Abwicklung eines Geschäfts auftreten können.

Steuerrisiko

Das Kaufen, Halten oder Verkaufen von Anlagen des Fonds kann steuerrechtlichen Vorschriften (z. B. Quellensteuerabzug) ausserhalb des Domizillandes des Fonds unterliegen.

Unternehmerrisiko

Anlagen in Aktien stellen eine direkte Beteiligung am wirtschaftlichen Erfolg bzw. Misserfolg eines Unternehmens dar. Im Extremfall – bei einem Konkurs – kann dies den vollständigen Wertverlust der entsprechenden Anlagen bedeuten.

Währungsrisiko

Hält der Fonds Vermögenswerte, die auf Fremdwährung(en) lauten, so ist er (soweit Fremdwährungspositionen nicht abgesichert werden) einem direkten Währungsrisiko ausgesetzt. Sinkende Devisenkurse führen zu einer Wertminderung der Fremdwährungsanlagen. Im umgekehrten Fall bietet der Devisenmarkt auch Chancen auf Gewinne. Neben den direkten bestehen auch indirekte Währungsrisiken. International tätige Unternehmen sind mehr oder weniger stark von der Wechselkursentwicklung abhängig, was sich indirekt auch auf die Kursentwicklung von Anlagen auswirken kann.

Zinsänderungsrisiko

Soweit der Fonds in verzinsliche Wertpapiere investiert, ist er einem Zinsänderungsrisiko ausgesetzt. Steigt das Marktzinsniveau, kann der Kurswert der zum Fondsvermögen gehörenden verzinslichen Wertpapiere erheblich sinken. Dies gilt in erhöhtem Masse, soweit das Fondsvermögen auch verzinsliche Wertpapiere mit längerer Restlaufzeit und niedrigerer Nominalverzinsung hält.

7 Beteiligung am Fonds

7.1 Verkaufsrestriktionen

Der Fonds ist nicht in allen Ländern der Welt zum Vertrieb zugelassen.

Bei der Ausgabe und Rücknahme von Anteilen dieses Fonds im Ausland kommen die dort geltenden Bestimmungen zur Anwendung. Die Anteile des Fonds wurden insbesondere nicht nach dem United States Securities Act of 1933 registriert und können, ausser in Verbindung mit einem Geschäft, welches dieses Gesetz nicht verletzt, weder direkt noch indirekt in den Vereinigten Staaten, Staatsangehörigen oder Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten, Kapitalgesellschaften oder anderen Rechtsgebilden, die nach dem Recht der Vereinigten Staaten errichtet wurden oder verwaltet werden, angeboten, an diese veräussert, weiterveräussert oder ausgeliefert werden. Der Begriff "Vereinigte Staaten" umfasst im Sinne dieses Dokumentes die Vereinigten Staaten von Amerika, alle ihre Gliedstaaten, Territorien und Besitzungen (possessions) sowie alle Gebiete, die ihrer Rechtshoheit unterstehen.

7.2 Allgemeine Informationen zu den Anteilen

Die Anteile werden nur buchmässig geführt.

7.3 Ausgabe von Anteilen

Anteile können am Bewertungstag gezeichnet werden, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrundsätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV zuzüglich der allfälligen Ausgabe-kommission und etwaiger Steuern. Die Höhe der jeweiligen maximalen Ausgabekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Zeichnungsanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Zeichnungsantrag nach An-nahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden. Informationen zum Annahmeschluss sind der Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ zu entnehmen.

Die Zahlung muss innerhalb von 3 Bankarbeitstagen nach dem Bewertungstag eingehen, an dem der Ausgabepreis der Anteile festgesetzt wurde.

Alle durch die Ausgabe von Anteilen anfallenden Steuern werden ebenfalls dem Anleger in Rechnung gestellt. Werden Anteile über Banken, die nicht mit dem Vertrieb der Anteile betraut sind, erworben, kann nicht ausgeschlossen werden, dass solche Banken weitere Transaktionskosten in Rechnung stellen.

Die Depotbank, die Verwaltungsgesellschaft und/oder die Vertriebsberechtigten sind berechtigt, nach freiem Ermessen Zeichnungsanträge abzulehnen.

Falls die Zahlung in einer anderen Währung als der Rechnungswährung erfolgt, wird der Gegenwert aus der Konvertie-rung der Zahlungswährung in die Rechnungswährung, abzüglich der Gebühren, für den Erwerb von Anteilen verwendet.

Die Mindestanlage, die von einem Anleger im Fonds gehalten werden muss, wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ ge-nannt. Auf die Mindestanlage kann nach freiem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft verzichtet werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann zudem auch den Beschluss zur vollständigen oder zeitweiligen Aussetzung der Aus-gabe von Anteilen fassen, falls Neuanlagen das Erreichen des Anlageziels beeinträchtigen könnten.

7.4 Rücknahme von Anteilen

Anteile werden am Bewertungstag zurückgenommen, und zwar zum Nettoinventarwert je Anteil. Die Bewertungsgrund-sätze sind unter Ziffer 7.8 im Detail beschrieben. Die Abrechnung erfolgt zum NAV abzüglich allfälliger Rücknahmekom-mission und etwaiger Steuern. Die Höhe der allfälligen maximalen Rücknahmekommission wird in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ genannt.

Rücknahmeanträge müssen bei der Depotbank zum Annahmeschluss vorliegen. Falls ein Rücknahmeantrag nach An-nahmeschluss eingeht, so wird er für den folgenden Bewertungstag vorgemerkt. Für bei Vertriebsberechtigten im In- und Ausland platzierte Anträge können zur Sicherstellung der rechtzeitigen Weiterleitung an die Depotbank in Liechtenstein frühere Schlusszeiten zur Abgabe der Anträge gelten. Diese können beim jeweiligen Vertriebsberechtigten in Erfahrung gebracht werden.

Wenn die Ausführung eines Rücknahmeantrages dazu führen würde, dass der Bestand des betreffenden Anlegers im Fonds unter die in Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ aufgeführte Mindestanlage fällt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach freiem Ermessen und ohne weitere Mitteilung an den Anleger diesen Rücknahmeantrag so behandeln, als ob es sich dabei um einen Antrag auf Rücknahme aller von dem Anleger im Fonds gehaltenen Anteile handelt.

Da für einen angemessenen Anteil an liquiden Mitteln im Vermögen des Fonds gesorgt werden muss, wird die Auszah-lung von Anteilen innerhalb von 3 Bankgeschäftstagen nach Berechnung des Rücknahmepreises erfolgen. Dies gilt nicht für den Fall, dass sich gemäss gesetzlichen Vorschriften wie etwa Devisen- und Transferbeschränkungen oder aufgrund anderweitiger Umstände, die ausserhalb der Kontrolle der Depotbank liegen, die Überweisung des Rücknahmebetrages als unmöglich erweist.

Bei grossen Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft beschliessen, einen Rücknahmeantrag erst dann abzurechnen, wenn ohne unnötige Verzögerung entsprechende Vermögenswerte des Fonds verkauft werden können. Ist eine solche Massnahme notwendig, so werden alle am selben Tag eingegangenen Rücknahmeanträge zum selben Preis abgerechnet.

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft können jederzeit selbständig die Rücknahme von Anteilen durch-führen, wenn diese von Anlegern gehalten werden, die zum Erwerb oder zum Besitz dieser Anteile nicht berechtigt sind.

Falls die Zahlung auf Verlangen des Anlegers anstatt nach freiem Ermessen der Depotbank in einer anderen Wahrung erfolgen soll als in der Wahrung, in der die betreffenden Anteile aufgelegt sind, berechnet sich der zu zahlende Betrag aus dem Erlos der Konvertierung von der Rechnungswahrung in die Zahlungswahrung, abzuglich der Gebuhren. Nach Zahlung des Rucknahmepreises wird der betreffende Anteil ungultig

7.5 Market Timing

Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft erlauben kein „Market Timing“ (das unlautere Ausnutzen von Wertunterschieden bei Fonds durch den kurzfristigen und systematischen Handel mit Fondsanteilen). Die Depotbank und/oder die Verwaltungsgesellschaft behalten sich daher das Recht vor, die nach ihrem Ermessen verdachtigen Zeichnungs- und Umtauschantrage abzulehnen sowie angebrachte, zum Schutz der ubrigen Anleger dienende Massnahmen zu ergreifen.

7.6 Aussetzung der Berechnung des Nettovermogenswertes und der Ausgabe, der Rucknahme und des Umtausches von Anteilen

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Berechnung des Nettovermogenswertes und/oder die Ausgabe sowie die Rucknahme von Anteilen aussetzen,

- a) wenn ein Markt, welcher Grundlage fur die Bewertung eines wesentlichen Teils des Fondsvermogens bildet, unerwartet geschlossen ist oder wenn der Handel an einem solchen Markt beschrankt oder ausgesetzt ist;
- b) bei politischen, wirtschaftlichen oder anderen Notfallen; oder
- c) wenn wegen Beschrankungen der Ubertragung von Vermogenswerten Geschafte fur den Fonds undurchfuhrbar werden.

Die Verwaltungsgesellschaft teilt den Aufschub unverzuglich der FMA, der externen Revisionsstelle und in geeigneter Weise den Anlegern mit.

Ist eine ordnungsgemasse Bewertung des Vermogens nicht moglich, hat die Verwaltungsgesellschaft unverzuglich die FMA zu informieren und Vorschlage uber geeignete Massnahmen zu unterbreiten.

7.7 Massnahmen zur Verhinderung von Geldwascherei

Die inlandischen Vertriebsberechtigten sind gegenuber der Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die im Furstentum Liechtenstein geltenden Vorschriften des Sorgfaltspflichtgesetzes und der dazugehorenden Sorgfaltspflichtverordnung sowie die Richtlinien der FMA in der jeweils gultigen Fassung zu beachten.

Sofern die inlandischen Vertriebsberechtigten Gelder von Anlegern selbst entgegennehmen, sind sie in ihrer Eigenschaft als Sorgfaltspflichtige verpflichtet, nach Massgabe des Sorgfaltspflichtgesetzes und der Sorgfaltspflichtverordnung den Zeichner zu identifizieren, die wirtschaftlich berechnete Person festzustellen, ein Profil der Geschaftsbeziehung zu erstellen und alle fur sie geltenden lokalen Vorschriften zur Verhinderung von Geldwascherei zu befolgen.

7.8 Nettoinventarwert, Ausgabe- und Rucknahmepreis

Der Nettoinventarwert (der "NAV", Net Asset Value) pro Anteil wird von der Verwaltungsgesellschaft fur jeden Ausgabe- und Rucknahmetag berechnet. Der NAV eines Anteils ist in der Rechnungswahrung des Fonds ausgedruckt und ergibt sich aus dem Fondsvermogens, vermindert um allfallige Schuldverpflichtungen, dividiert durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile. Er wird bei der Ausgabe und bei der Rucknahme von Anteilen auf USD 0.01 gerundet.

Das Fondsvermogen wird folgendermassen bewertet:

- a) Anlagen, die an einer Borse notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden in der Regel zum Schlusskurs des massgeblichen Ausgabe- und Rucknahmetages bewertet. Wenn eine Anlage an mehreren Borsen oder Markten gehandelt wird, ist der Kurs jenes Marktes massgebend, der der Hauptmarkt fur diese Anlage ist. Vorbehalten bleibt Bst. b) unten;
- b) bei Anlagen in Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von weniger als 12 Monaten kann die Differenz zwischen Einstandspreis (Erwerbspreis) und Ruckzahlungspreis (Preis bei Endfalligkeit) linear ab- oder zugeschrieben werden und eine Bewertung zum aktuellen Marktpreis unterbleiben, wenn der Ruckzahlungspreis bekannt und fixiert ist. Allfallige Bonitatsveranderungen werden zusatzlich berucksichtigt;
- c) Anlagen, deren Kurs nicht marktgerecht ist und diejenigen Vermogenswerte, die nicht unter Bst. a) und b) oben fallen, werden mit dem Preis eingesetzt, der bei sorgfaltigem Verkauf im Zeitpunkt der Bewertung wahrscheinlich erzielt wurde und der nach Treu und Glauben durch die Geschaftsleitung der Verwaltungsgesellschaft oder unter deren Leitung oder Aufsicht durch Beauftragte bestimmt wird;

- d) die liquiden Mittel werden grundsätzlich auf der Basis des Nennwertes, zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet; und
- e) der Wert der einzelnen Zielfonds oder andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlicher Funktion werden mit ihrem Nettoinventarwert eingesetzt, wie er am Bewertungstag eines solchen Zielfonds der Verwaltungsgesellschaft durch die Depotstelle, den Administrator, Transferagenten oder eine sonstige zuständige Gesellschaft mitgeteilt wurde. Ist ausnahmsweise kein Wert erhältlich, so schätzt die Verwaltungsgesellschaft den Verkehrswert mit der geschäftsüblichen Sorgfalt auf Grund des Preises, der bei sorgfältigem Verkauf im Zeitpunkt der Schätzung wahrscheinlich erzielt würde;
- f) die Anlagen, die nicht auf die Rechnungswährung lauten, werden in die Rechnungswährung zum Mittelkurs zwischen Kauf- und Verkaufspreis der in Liechtenstein, oder falls nicht erhältlich, auf dem für diese Währung repräsentativsten Markt erhältlich ist, umgerechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, zeitweise andere adäquate Bewertungsprinzipien für das Fondsvermögen anzuwenden, falls die oben erwähnten Kriterien zur Bewertung auf Grund aussergewöhnlicher Ereignisse unmöglich oder unzuweckmässig erscheinen. Bei massiven Rücknahmeanträgen kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile auf der Basis der Kurse bewerten, zu welchen die notwendigen Verkäufe von Wertpapieren getätigt werden. In diesem Fall wird für gleichzeitig eingereichte Emissions- und Rücknahmeanträge dieselbe Berechnungsmethode angewandt.

8 Verwendung des Erfolgs

Die erwirtschafteten Erträge des Fonds werden gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ laufend wieder angelegt, d.h. thesauriert. Realisierte Kapitalgewinne aus der Veräusserung von Sachen und Rechten werden von der Verwaltungsgesellschaft zur Wiederanlage zurückbehalten

9 Steuervorschriften

Bei der Anlagegesellschaft wird einerseits zwischen den Eigenmitteln und dem Ertrag der Gesellschaft und andererseits dem Fondsvermögen unterschieden. Die Eigenmittel und der Ertrag der Gesellschaft unterliegen der ordentlichen Kapital- und Ertragssteuer (Kapitalsteuer 2 Promille, Ertragssteuer 7.5 bis 15 Prozent, Ausschüttungszuschlag max. 5 Prozent). Ausschüttungen auf Gründeraktien unterliegen der Couponsteuer (4 Prozent).

Das verwaltete Vermögen eines Fonds ist steuerbefreit.

Die Ausgabe von Gründeraktien der Anlagegesellschaft mit veränderlichem Kapital (AGmvK) unterliegt nicht der Emissionsabgabe. Dasselbe gilt auch für die Ausgabe von Anlegeranteilen des Fonds.

Die entgeltliche Übertragung von Eigentum an Anlegeranteilen unterliegt der Umsatzabgabe, sofern eine Partei oder ein Vermittler inländischer Effektenhändler⁵ ist.

Der im Fürstentum Liechtenstein domizilierte Anleger hat seine Anteile als Vermögen zu deklarieren. Allfällige Ertragsausschüttungen des Fonds bilden Vermögensertrag und sind erwerbssteuerfrei. Die beim Verkauf der Anteile erzielten Kapitalgewinne sind als Erwerb zu versteuern. Auf Ausschüttungen ist keine Couponsteuer geschuldet.

In Bezug auf den Fonds kann eine liechtensteinische Zahlstelle verpflichtet sein, einen Steuerrückbehalt hinsichtlich bestimmter Zinszahlungen und zwar sowohl bei Ausschüttung als auch bei Verkauf resp. Rückgabe der Anteile zu erheben, die an natürliche Personen mit Steuerdomizil in einem EU-Mitgliedsstaat geleistet werden (EU-Zinsbesteuerung). Gegebenenfalls kann eine liechtensteinische Zahlstelle anstatt des Steuerrückhalts auf ausdrücklichen Antrag der berechtigten Person ein Meldeverfahren vorsehen.

Die Anlagegesellschaft und der Fonds unterstehen auch keiner weiteren Quellensteuerpflicht im Fürstentum Liechtenstein, insbesondere keiner Verrechnungssteuerpflicht. Ausländische Erträge und Kapitalgewinne, die von der Anlagegesellschaft und vom Fonds erzielt werden, können den jeweiligen Quellensteuerabzügen des Anlagelandes unterliegen. Allfällige Doppelbesteuerungsabkommen bleiben vorbehalten. Die steuerlichen Ausführungen gehen von der derzeit bekannten Rechtslage und Praxis aus. Änderungen der Gesetzgebung, Rechtsprechung bzw. Erlasse und Praxis der Steuerbehörden bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Besteuerung und die übrigen steuerlichen Auswirkungen für den Anleger beim Halten bzw. Kaufen oder Verkaufen von Anlegeranteilen richten sich nach den steuerrechtlichen Vorschriften im Domizilland des Anlegers sowie insbesondere in Bezug auf die EU-Zinsbesteuerung nach dem Domizilland der Zahlstelle. Anleger

⁵ Gemäss Zollanschlussvertrag zwischen der Schweiz und Liechtenstein findet das schweizerische Stempelsteuerrecht auch in Liechtenstein Anwendung. Im Sinne der schweizerischen Stempelsteuergesetzgebung gilt das Fürstentum Liechtenstein daher als Inland. Aus diesem Grund stellen liechtensteinische Fonds als von der Umsatzabgabe befreite Anleger dar.

werden aufgefordert, bezüglich der entsprechenden Steuerfolgen ihren eigenen professionellen Berater zu konsultieren. Weder die Anlagegesellschaft, die Depotbank noch deren Beauftragte können eine Verantwortung für die individuellen Steuerfolgen beim Investor aus dem Kauf oder Verkauf bzw. dem Halten von Anlegeranteilen übernehmen.

10 Kommissionen und Kosten

10.1 Kommissionen und Kosten zulasten der Anleger

10.1.1 Ausgabekommission

Zur Deckung der Kosten, die die Platzierung der Anteile verursacht, kann die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der neu emittierten Anteile zugunsten der Anlagegesellschaft, der Depotbank und/oder von Vertriebsberechtigten im In- oder Ausland eine Ausgabekommission gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“ erheben.

10.1.2 Rücknahmekommission

Für die Auszahlung zurückgenommener Anteile erhebt die Verwaltungsgesellschaft auf den Nettoinventarwert der zurückgegebenen Anteile im In- oder Ausland eine Rücknahmekommission zugunsten des Fonds gemäss Ziffer 1 „Eckdaten des Fonds“.

10.1.3 Liquidationskosten

Bei der Auszahlung des Liquidationserlöses im Falle der Auflösung des Fonds kann die Verwaltungsgesellschaft eine Rücknahmekommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" zugunsten der Anlagegesellschaft erheben.

10.2 Kommissionen und Kosten zulasten des Fonds

10.2.1 Verwaltungs- und Depotbankkommission

Die Verwaltungsgesellschaft stellt für die Leitung und Verwaltung des Fonds und die Leistungen der Depotbank eine jährliche Verwaltungs- und Depotbankkommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Darin inbegriffen sind ebenfalls die Kosten für die Verwahrung des Fondsvermögens, die Besorgung des Zahlungsverkehrs und die sonstigen im IUG aufgeführten Aufgaben der Depotbank.

10.2.2 Anlageberatungskommission

Der Anlageberater stellt für die Anlageberatung eine jährliche Anlageberatungskommission gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" in Rechnung. Diese wird auf der Basis des durchschnittlichen Fondsvermögens berechnet und pro rata temporis jeweils am Quartalsende erhoben.

Darin inbegriffen sind Kosten für den Vertrieb im In- und Ausland sowie Bestandespflegekommissionen, die Dritten für die Vermittlung und Betreuung von Anlegern ausgerichtet werden können.

10.2.3 Ordentlicher Aufwand

Die Anlagegesellschaft, die Verwaltungsgesellschaft sowie die Depotbank haben ausserdem Anspruch auf Ersatz der folgenden Auslagen, die ihnen in Ausübung ihrer Funktion entstanden sind:

- a) Kosten im Zusammenhang mit der Gründung des Fonds (z.B. Bewilligungsgebühren, Erstellung und Druck der Prospekte in allen notwendigen Sprachen); diese werden aktiviert und über eine Periode von 5 Jahren linear abgeschrieben;
- b) Kosten für die Vorbereitung, den Druck, die Übersetzung und den Versand der Geschäftsberichte sowie weiterer gesetzlich vorgeschriebener Publikationen;
- c) Kosten für die Rechtsberatung, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Depotbank entstehen, wenn sie im Interesse der Anleger handeln;
- d) Kosten für die Veröffentlichung der an die Anleger in den Publikationsorganen und evtl. zusätzlichen von der Verwaltungsgesellschaft bestimmten Zeitungen oder elektronischen Medien gerichteten Mitteilungen des Fonds einschliesslich Kurspublikationen;
- e) Gebühren und Kosten für Bewilligungen und die Aufsicht über den Fonds in Liechtenstein und im Ausland;

- f) alle Steuern, die auf das Fondsvermögen sowie dessen Erträge und Aufwendungen erhoben werden;
- g) Gebühren, die im Zusammenhang mit einer allfälligen Kotierung des Fonds und mit der Vertriebsbewilligung im In- und Ausland anfallen (z.B. Beratungs-, Rechts-, Übersetzungskosten);
- h) Gebühren für Zahlstellen, Vertreter und andere Repräsentanten mit vergleichbarer Funktion im In- und Ausland;
- i) ein angemessener Anteil an Kosten für Drucksachen und Werbung, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und Verkauf von Anteilen anfallen;
- j) Honorare der Revisionsstelle und der Steuerberater;
- k) Research- sowie Informationskosten; und
- l) Kosten allfällig nötig werdender ausserordentlicher Dispositionen gemäss IUG und IUUV (z.B. Änderungen der Fondsdokumente).

10.2.4 Gesellschaftsrechtliche Kosten der Anlagegesellschaft

Kosten für die Revision der Anlagegesellschaft gemäss Artikel 350 PGR sowie Vergütungen an Organe oder Beauftragte der Anlagegesellschaft für die Erfüllung gesellschaftsrechtlicher Aufgaben, insbesondere Verwaltungsrats honorare, können bis max. CHF 20'000 in Rechnung gestellt werden.

10.2.5 Transaktionskosten

Zusätzlich trägt der Fonds sämtliche aus der Verwaltung des Fondsvermögens erwachsenden Nebenkosten für den An- und Verkauf der Anlagen (marktkonforme Courtagen, Kommissionen, Abgaben). Diese Kosten werden direkt mit dem Einstands- bzw. Verkaufswert der betreffenden Anlagen verrechnet.

10.2.6 Ausserordentlicher Aufwand

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank haben Anspruch auf Rückerstattung der Kosten für ausserordentlichen Aufwand, soweit dieser im Interesse der Anleger liegt.

10.2.7 Performance Fee

Zusätzlich erhebt die Verwaltungsgesellschaft eine Performance-Fee gemäss Ziffer 1 "Eckdaten des Fonds" zugunsten der Anlagegesellschaft.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt dem Fonds ein Erfolgshonorar bei einer Outperformance gegenüber der Hurdle Rate in Rechnung. Das Erfolgshonorar beträgt 15 % der erzielten Outperformance gegenüber der Hurdle Rate

Die Hurdle Rate pro Jahr beträgt 1,5 % pro Quartal. Zusätzlich unterliegt das Erfolgshonorar dem High Watermark-Prinzip. Die Auszahlung des Erfolgshonorars erfolgt jeweils am Quartalsende.

Für die Berechnung einer allfälligen Ausschüttung des Erfolgshonorars gelangen die folgenden Bedingungen zur Anwendung:

Bedingung 1: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten ist am Quartalsende grösser als der um die Hurdle Rate erhöhte Nettoinventarwert am Ende des Vorquartals, falls im Vorquartal ein Erfolgshonorar erzielt wurde. Falls im (in den) Vorquartal(en) desselben Rechnungsjahres kein Erfolgshonorar erzielt wurde, so muss der Nettoinventarwert am Quartalsende mindestens die kumulierten Hurdle Rates seit der letzten High Watermark übertreffen. (Wert 1)

Bedingung 2: Der Nettoinventarwert nach Abzug aller Kosten erreicht ein neues Höchst und übertrifft alle früheren Nettoinventarwerte am Quartalsende. Dieser Nettoinventarwert bildet die neue High Watermark (Wert 2)

Es besteht nur dann ein Anspruch auf ein Erfolgshonorar, wenn beide Bedingungen erfüllt sind. Für die Berechnung des Erfolgshonorars gelangt im Sinne des Anlegers der jeweils höhere Wert aus Bedingung 1 und Bedingung 2 zur Anwendung. Das Erfolgshonorar wird an jedem Bewertungstag berechnet und zurückgestellt bzw. bereits getätigte Rückstellungen werden entsprechend angepasst.

Die Hurdle Rate wird jeweils für ein Rechnungsjahr angewendet. Falls der Anlagefonds während eines Rechnungsjahres eine Underperformance gegenüber der Hurdle Rate erzielt, so muss diese im darauf folgenden Rechnungsjahr nicht aufgeholt werden. Es gilt dann der Nettinventarwert zu Beginn des Rechnungsjahrs als neue Ausgangsbasis für die Berechnung der Hurdle Rate.

Folgende Beispiele beschreiben schematisch die Berechnung des Erfolgshonorars:

Jahr 1 / Quartal 1

Hurdle Rate (pro Quartal): 1.50 %	USD 100.00 x 1.50 %	USD 1.50
Nettoinventarwert Quartalsbeginn		USD 100.00
Nettoinventarwert Quartalsende		USD 104.00
Wert 1	USD 100.00 + USD 1.50	USD 101.50
Wert 2 (High Watermark)		USD 100.00
Bedingung 1	USD 104.00 > USD 101.50	erfüllt
Bedingung 2	USD 104.00 > USD 100.00	erfüllt
Outperformance gegenüber Wert 1	USD 104 – USD 101.50	USD 2.50
Erfolgshonorar pro Anteil	USD 2.50 x 15 %	USD 0.375

Jahr 1 / Quartal 2

Hurdle Rate (pro Quartal): 1.50 %	USD 104.00 x 1.50 %	USD 1.56
Nettoinventarwert Quartalsbeginn		USD 104.00
Nettoinventarwert Quartalsende		USD 101.00
Wert 1	USD 104.00 + USD 1.56	USD 105.56
Wert 2 (High Watermark)		USD 104.00
Bedingung 1	USD 101.00 < USD 105.56	nicht erfüllt
Bedingung 2	USD 101.00 < USD 104.00	nicht erfüllt
Outperformance		USD 0.00
Erfolgshonorar pro Anteil		USD 0.00

Jahr 1 / Quartal 3

Hurdle Rate (pro Quartal): 1.50 %	USD 104.00 x (1.015 x 1.015 – 1)	USD 3.1434
Nettoinventarwert Quartalsbeginn		USD 101.00
Nettoinventarwert Quartalsende		USD 120.00
Wert 1	USD 104.00 + USD 3.1434	USD 107.1434
Wert 2 (High Watermark)		USD 104.00
Bedingung 1	USD 120.00 > USD 107.1434	erfüllt
Bedingung 2	USD 120.00 > USD 104.00	erfüllt
Outperformance gegenüber Wert 1	USD 120 – USD 107.1434	USD 12.8566
Erfolgshonorar pro Anteil	USD 12.8566 x 15 %	USD 1.9285

Jahr 1 / Quartal 4

Hurdle Rate (pro Quartal): 1.50 %	USD 120.00 x 1.50 %	USD 1.80
Nettoinventarwert Quartalsbeginn		USD 120.00
Nettoinventarwert Quartalsende		USD 121.00
Wert 1	USD 120.00 + USD 1.80	USD 121.80
Wert 2 (High Watermark)		USD 120.00
Bedingung 1	USD 121.00 < USD 121.80	nicht erfüllt
Bedingung 2	USD 121.00 > USD 120.00	erfüllt
Outperformance		USD 0.00
Erfolgshonorar pro Anteil		USD 0.00

11 Informationen an die Anleger

Publikationsorgan des Fonds ist die Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li.

Im Publikationsorgan werden die wesentlichen Änderungen des vollständigen Prospekts veröffentlicht, insbesondere:

- Wechsel der Verwaltungsgesellschaft;
- Wechsel der Depotbank;
- Wechsel der externen Revisionsstelle;

- d) Schaffung und Schliessung von Anteilklassen; und
- e) Kündigung und Auflösung des Fonds.

Die Verwaltungsgesellschaft publiziert die Ausgabe- und Rücknahmepreise inkl. Kommissionen oder den Nettoinventarwert mit dem Hinweis „plus Kommissionen“ bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen auf der Web-Seite des LAFV Liechtensteinischer Anlagefondsverband www.lafv.li. Die Preise werden mindestens zweimal im Monat publiziert.

Der vollständige Prospekt, der vereinfachte Prospekt und die Beistatuten sowie die jeweiligen Geschäfts- und Halbjahresberichte, sofern deren Publikation bereits erfolge, können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei allen Vertriebsberechtigten in physischer Form oder gespeichert auf einem dauerhaften Datenträger kostenlos bezogen werden.

12 Dauer, Auflösung und Umstrukturierung des Fonds

12.1 Dauer

Der Fonds ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

12.2 Auflösung

Die Auflösung des Fonds erfolgt zwingend in den gesetzlich vorgesehenen Fällen. Zusätzlich ist die Verwaltungsgesellschaft jederzeit berechtigt, den Fonds aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung wird den Anlegern in geeigneter Weise mitgeteilt und vorgängig der FMA mitgeteilt. Vom Tage des Auflösungsbeschlusses an werden keine Anteile mehr ausgegeben oder zurückgenommen.

Bei Auflösung des Fonds darf die Verwaltungsgesellschaft die Aktiven des Fonds unverzüglich liquidieren. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, die Depotbank zu beauftragen, den Nettoliquidationserlös nach Abzug der Liquidationskosten an die Anleger zu verteilen. Die Verteilung des Vermögens darf erst nach Zustimmung der Aufsichtsbehörde vorgenommen werden. Im Übrigen erfolgt die Liquidation des Fonds gemäss den Bestimmungen des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

12.3 Umstrukturierung

Durch Beschluss der Verwaltungsgesellschaft kann der Fonds mit Zustimmung der Depotbank und unter Beachtung der nachstehenden Vorschriften vereinigt, gespalten, in eine andere Rechtsform umgewandelt oder deren Vermögen auf einen anderen Fonds bzw. ein anderes Segment übertragen werden. Die Umwandlung des Fonds in eine andere Rechtsform sowie die Übertragung des Vermögens des Fonds auf einen anderen Fonds bedürfen der Bewilligung der FMA.

Die Verwaltungsgesellschaft kann den Fonds vereinigen, indem sie auf den Zeitpunkt der Vereinigung die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Fonds in den übernehmenden Fonds überführt. Die Anleger des übertragenden Fonds erhalten zum Zeitpunkt der Vereinigung Anteile am übernehmenden Fonds nach Massgabe des festgelegten Umtauschverhältnisses, und der übertragende Fonds wird ohne Liquidation aufgelöst. Die FMA kann einen Aufschub für die Rücknahme von Anteilen bewilligen, wenn die Vereinigung mehr als einen Tag in Anspruch nimmt. Die Verwaltungsgesellschaft meldet der FMA den formellen Abschluss der Vereinigung. Die externe Revisionsstelle bestätigt dies zuhanden der FMA.

Der Fonds darf unter Wahrung der gesetzlichen Vorschriften und der von der FMA festgelegten Voraussetzungen im Übrigen nur vereinigt werden, wenn:

- a) Die vollständigen Prospekte des übertragenden und des übernehmenden Fonds hinsichtlich der Anlagepolitik und der den Fonds bzw. ihrer Segmente belasteten Kosten nicht wesentlich voneinander abweichen;
- b) der übertragende und der übernehmende Fonds zum Zeitpunkt der Vereinigung auf der gleichen Bewertungsgrundlage bewertet werden, das Umtauschverhältnis berechnet sowie die Aktiven und Passiven übernommen werden;
- c) den Anlegern die Möglichkeit eingeräumt wird, ihre Anteile innert angemessener Frist zurückzugeben; und
- d) den Anlegern und den Fonds durch die Vereinigung keine direkten Kosten entstehen.

Unter sinngemässer Einhaltung der vorstehenden Bst. a) bis d) ist die Verwaltungsgesellschaft überdies berechtigt, den Fonds zu spalten bzw. zu übertragen.

13 Anwendbares Recht, Gerichtsstand und massgebende Sprache

Der Fonds untersteht liechtensteinischem Recht. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Vaduz. Die deutschen Fassungen des vollständigen sowie des vereinfachten Prospekts und der Vertragsbedingungen sind massgebend.

Der vorliegende Prospekt tritt am 27. Mai 2008 in Kraft.

Vaduz, 15. Mai 2008

Verwaltungsgesellschaft: LLB Fund Services Aktiengesellschaft, Vaduz

Depotbank: Liechtensteinische Landesbank Aktiengesellschaft, Vaduz

Anhang 1 (Statuten)

Statuten der Profit Global Macro Fund AGmvK

Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital

Vaduz

I. Firma, Sitz, Dauer und Zweck

Artikel 1 - Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma Profit Global Macro Fund AGmvK besteht eine Aktiengesellschaft mit veränderlichem Kapital als Anlagegesellschaft (nachfolgend "Gesellschaft") gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes vom 19. Mai 2005 über Investmentunternehmen (IUG), LGBl. 2005 Nr. 156 (nachfolgend "IUG") mit Sitz in VADUZ.

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

Artikel 2 - Zweck

Der ausschliessliche Zweck der Gesellschaft besteht in der Anlage und Verwaltung von Vermögenswerten, die ihr aufgrund öffentlicher Werbung zum Zwecke der gemeinschaftlichen Kapitalanlage für gemeinsame Rechnung übertragen wurden. Die Anlage und Verwaltung der Vermögenswerte erfolgt in Übereinstimmung mit dem Prospekt.

Die Gesellschaft kann im weitesten gesetzlich zulässigen Rahmen alle Massnahmen ergreifen und alle Geschäfte tätigen, die sie zur Erreichung ihres Zwecks für angemessen erachtet.

II. Aktienkapital und verwaltetes Vermögen

Artikel 3 - Aktienkapital und Gründeraktien

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 50'000 (in Worten Schweizer Franken fünfzigtausend) und ist eingeteilt in 50 auf den Inhaber lautende Gründeraktien mit einem Nominalwert von je CHF 1'000. Die Aktien sind vollständig liberriert. Die Gründungskosten belaufen sich auf ca. CHF 5'000.

Der Verwaltungsrat kann an Stelle einzelner Gründeraktien Aktienzertifikate über eine beliebige Anzahl von Gründeraktien ausstellen oder auf die Ausgabe von Aktientiteln verzichten.

Durch Statutenänderung kann die Generalversammlung jederzeit Inhaberaktien in Namenaktien oder Namenaktien in Inhaberaktien umwandeln.

Artikel 4 - Verwaltetes Vermögen und Anlegeranteile

Neben den Gründeraktien kann die Gesellschaft auf den Inhaber lautende Anlegeranteile ohne Nennwert ausgeben. Kraft dieser Anlegeranteile partizipieren die Anleger in Übereinstimmung mit dem Prospekt am Vermögen und Ertrag des von der Gesellschaft verwalteten Vermögens. Dieses kann in Segmente, d.h. in wirtschaftlich von einander unabhängige Teilvermögen aufgeteilt sein. Für einzelne Segmente wiederum können verschiedene Anteilsklassen bestehen, welche unterschiedliche Rechte und Pflichten innerhalb eines Segments begründen.

Die Anlegeranteile verleihen weder Stimm- noch andere Mitgliedschaftsrechte. Sie verkörpern überdies kein Recht auf Beteiligung am Gewinn der Gesellschaft.

Das Nettovermögen jedes einzelnen Segments muss spätestens sechs Monate nach Erteilung der jeweiligen Bewilligung einen Mindestbetrag von CHF 2 Millionen (in Worten Schweizer Franken zwei Millionen) erreichen und darf diesen Wert in der Folge nicht mehr unterschreiten.

Im Übrigen wird das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und den Anlegern durch den Prospekt festgelegt.

III. Organe der Gesellschaft

Artikel 5 - Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) der Verwaltungsrat;

- c) die Revisionsstelle.

A. Die Generalversammlung

Artikel 6 - Befugnisse

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Verwaltungsrates und die Besetzung der Revisionsstelle;
- b) die Abnahme der Gewinn- und Verlustrechnung, der Bilanz und des Geschäftsberichtes;
- c) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
- d) die Entlastung der Verwaltungsrates;
- e) die Beschlussfassung über die Annahme und die Änderung der Statuten sowie über die die Auflösung oder Fusion der Gesellschaft;
- f) die Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr von sonstigen Organen vorgelegt werden.

Artikel 7 - Ordentliche Generalversammlung / Universalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung wird innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf eines Geschäftsjahres einberufen. Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einberufen werden.

Wenn sämtliche Gründeraktionäre versammelt oder vertreten sind und kein Einspruch erhoben wird, können sie auch ohne Beobachtung der sonst vorgeschriebenen Formvorschriften für die Einberufung eine Generalversammlung bilden, und es kann in derselben über die in deren Befugnis liegenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden (Universalversammlung).

Artikel 8 - Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat einberufen.

Die Einladung hat mindestens zwanzig Tage vor dem Verhandlungstage zu erfolgen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung.

Die Art und Weise der Legitimation der Gründeraktionäre zur Teilnahme an der Generalversammlung bestimmt die Gesellschaft.

Artikel 9 - Organisation

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates. Bei dessen Verhinderung führt ein anderes von der Gesellschaft bestimmtes Verwaltungsratsmitglied den Vorsitz oder ein durch die Generalversammlung gewählter Präsident.

Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und Stimmenzähler. Ersterer hat gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Verhandlungsprotokolle zu unterzeichnen.

Artikel 10 - Beschlussfassung und Stimmrecht

Jede Gründeraktie berechtigt zu einer Stimme.

Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen und fasst ihre Beschlüsse, falls nicht das Gesetz zwingend etwas anderes vorsieht, mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen.

Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang die Wahl nicht zustande, findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem das relative Mehr entscheidet.

Die Wahlen und Abstimmungen finden offen statt, sofern nicht der Vorsitzende oder einer der Gründeraktionäre verlangt, dass sie geheim erfolgen.

B. Der Verwaltungsrat

Artikel 11 - Zusammensetzung und Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus einer oder mehreren natürlichen oder juristischen Personen oder Firmen. Er wird in der Regel in der ordentlichen Generalversammlung und jeweils für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates dauert so lange, bis die Generalversammlung eine Neu- oder Bestätigungswahl vorgenommen hat. Vorbehalten bleiben vorheriger Rücktritt oder Abberufung. Neue Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen ein, die sie ersetzen.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind jederzeit wieder wählbar.

Artikel 12 - Selbstkonstitution

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selbst. Er wählt aus seiner Mitte je für die Dauer eines Jahres, jedoch mit steter Wiederwählbarkeit, den Präsidenten und den Vizepräsidenten (Stellvertreter).

Artikel 13 - Aufgaben

Dem Verwaltungsrat obliegt die oberste Leitung der Gesellschaft sowie die Überwachung und Kontrolle der Geschäftsführung. Er vertritt die Gesellschaft nach aussen und besorgt alle Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz, Statuten, einem besonderen Reglement oder einem separaten Vertrag einem anderen Organ der Gesellschaft oder Dritten übertragen sind.

Artikel 14 - Übertragung der Geschäftsführung

Die Gesellschaft überträgt mit separatem Vertrag die Geschäftsführung einer in Liechtenstein ansässigen Fondslitungsgesellschaft (nachfolgend "Fondsleitung"), die über eine Bewilligung gemäss IUG verfügt. Kraft dieses Vertrages leistet die Fondsleitung in Übereinstimmung mit dem Prospekt Verwaltungsdienste für die Gesellschaft.

Nicht übertragbar sind die Festlegung der Anlagepolitik für das verwaltete Vermögen bzw. für einzelne Segmente, Auswahl geeigneter Asset-Manager für das verwaltete Vermögen bzw. für einzelne Segmente, grundsätzliche Entscheidungen über die Ausgabe und Rücknahme der Anlegeranteile, die Festlegung der wesentlichen Inhalte sowohl des Prospekts als auch der periodischen Berichte sowie Entscheidungen über die Auflösung und Umstrukturierung des verwalteten Vermögens, einzelner Segmente oder Anteilklassen sowie sämtliche von Gesetzes wegen als nicht übertragbar definierte Aufgaben.

Die Fondsleitung kann nach Massgabe des IUG und der entsprechenden Verordnung einen oder mehrere Verwaltungs- oder Beratungsverträge mit jedweder liechtensteinischen oder ausländischen Gesellschaft bzw. Person (nachfolgend "Beauftragte") abschliessen. Auf der Grundlage dieser Verträge führen die Beauftragten für die Gesellschaft Verwaltungsdienstleistungen oder Beratungstätigkeiten aus oder geben Empfehlungen ab.

Artikel 15 - Versammlung und Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder dessen Stellvertreters, sooft die Geschäfte es erfordern. Jedes Mitglied kann unter Angabe von Gründen vom Präsidenten die unverzügliche Einberufung einer Sitzung verlangen.

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Beschlüsse können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied die mündliche Beratung verlangt.

Der Präsident stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Verwaltungsrates ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär des Verwaltungsrates zu unterzeichnen.

Artikel 16 - Zeichnungsberechtigung

Die Mitglieder des Verwaltungsrates zeichnen einzeln. Im Übrigen regelt und erteilt der Verwaltungsrat die Zeichnungsberechtigung.

C. Revisionsstelle

Artikel 17 - Wahl

Die Generalversammlung wählt jedes Jahr eine oder mehrere natürliche oder juristische Personen als Revisionsstelle im Sinne der gesetzlichen Vorschriften mit den im Gesetz festgehaltenen Rechten und Pflichten.

IV. Rechnungslegung

Artikel 18 - Geschäftsjahr und Jahresrechnung

Das Geschäftsjahr endet jeweils am 31. Dezember. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2008.

Der Verwaltungsrat erstellt alljährlich auf den 31. Dezember, erstmals auf den 31. Dezember 2008 die Jahresrechnung, bestehend aus einer Bilanz sowie einer Erfolgsrechnung. Diese ist der Revisionsstelle zur Prüfung vorzulegen und sodann der Generalversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten.

Die Jahresrechnung ist nach den gesetzlichen Vorschriften des Personen- und Gesellschaftsrechts sowie den ergänzenden Bestimmungen des IUG und der entsprechenden Verordnung Grundsätzen aufzustellen.

V. Auflösung und Liquidation

Artikel 19 - Kompetenz

Die Generalversammlung kann unter Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen jederzeit die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

VI. Mitteilungen und Bekanntmachungen

Artikel 20 - Publikationsorgane

Die Mitteilungen der Gesellschaft an die Gründeraktionäre erfolgen durch eingeschriebenen Brief und, soweit gesetzlich oder statutarisch Veröffentlichung vorgeschrieben wird, in den amtlichen Publikationsorganen.

Die Informationen an die Anleger erfolgen gemäss den Vorschriften im Prospekt.

Vaduz, 8. Mai 2008

Die Gründer

LLB Fund Services, vertreten mit
Spezialvollmacht vom 8. Mai 2008 durch
Roger Schädler

Liechtensteinische Landesbank AG, vertreten
mit Spezialvollmacht vom 8. Mai 2008 durch
Werner Noll